

# **Feuerwehrgesetz**

**der**

**Gemeinde**

**Bergün**

Stand 28.10.2004

# FEUERWEHRGESETZ

## GEMEINDE Bergün

Die Gemeinde Bergün erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, (Stand 1. Januar 2001) sowie der Gemeindeverfassung (Art.52 und der Geschäftsordnung Art.8 ) das nachstehende Feuerwehrgesetz.

### ALLGEMEINES

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

#### Art. 1

*Allgemeines*

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrverbandes Bergün - Filisur oder kantonalen Organe fallen.

#### Art. 2

*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Bergün fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Feuerwehrverbandes Bergün - Filisur fallen.

#### Art. 3

*Übergeordnetes  
Recht*

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

#### Art. 4

*Aufgaben*

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, die Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann in Absprache mit dem Departements- Vorsteher verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

## FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

### Art. 5

#### *Grundsatz*

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bergün feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern und ähnlichen Lebensgemeinschaften ist nur der eine Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

### Art. 6

#### *Dienstdauer*

Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Verbandsvorstandes nach Bedarf andere Regelungen treffen. Freiwillige Dienstleistungen ausserhalb der Altersgrenzen, im Rahmen von Art.11 sind möglich.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter ausnahmsweise nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 52. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

### Art. 7

#### *Dienstleistung*

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Wiedererwägungsgesuche über Einteilungsentscheide des Feuerwehrrverbandes sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand zu richten.

### Art. 8

#### *Tauglichkeit*

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

### Art. 9

#### *Einteilung*

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, nach Einteilung durch den Feuerwehrrverband, ob Feuerwehrrpflichtige, die keinen aktiven Dienst leisten, Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

Beim Entscheid über die Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

**Art. 10**

*Weiterausbildung* Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach Ordnung des Kantonalen Feuerpolizeiamtes erteilt.

**Art. 11**

*Sollbestand* Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Feuerwehrverband und dem Kant. Feuerpolizeiamt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Kant. Feuerpolizeiamtes.

**Art. 12**

*Befreiung vom aktiven Dienst*

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a) Kreis- und Gemeindepräsident,
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- c) Angehörige der Feuerwehr, welche nach bisherigem Feuerwehr-Gesetz bereits befreit waren,
- d) Angehörige der Kantonspolizei,
- e) Geistliche und Ordenspersonen,
- f) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung,
- g) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- h) werdende oder stillende Mütter,
- i) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Die Personengruppen lit. g bis i haben den Nachweis für die Befreiung von der Ersatzabgabe zu erbringen

## **PFLICHTERSATZ**

**Art. 13**

*Grundsatz*

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Bergün- Filisur, noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Zuzüger und Wegzüger bezahlen den Pflichtersatz pro rata der Wohnsitzdauer.

Wer in einem Jahr, unentschuldigt 40 % der Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

**Art. 14**

*Befreiung*

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.  
Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

**Art. 15**

*Festsetzung*

Die Pflichtersatzabgabe wird pauschal erhoben. Sie beträgt mind. Fr. 100.-- und max. Fr. 600.--.

Die Höhe der Pflichtersatzabgabe wird im Anhang zu diesem Gesetz geregelt.  
Der Gemeindevorstand kann diese im Rahmen der Entwicklung des Landes - Index anpassen. (Basis Januar 2004 102,5%)

**Art. 16**

*Verwendung*

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe ist ausschliesslich für die Belangen der Feuerwehr zu verwenden.

## ORGANISATION

**Art. 17**

*Organisation*

Die Gemeinde Bergün überträgt die Organisation der Feuerwehr dem Feuerwehrverband Bergün / Filisur

**Art. 18**

*Gemeindevorstand*

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit der übrigen Verbandsgemeinde die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

**Art. 19**

*Aufgaben und Zuständigkeit*

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Bestimmung eines Gemeinde - GPK Mitgliedes für die GPK des Feuerwehrverbandes
- b) Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrverband - Vorstandes Bergün / Filisur
- c) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen
- d) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- e) Befreiung vom aktivem Feuerwehrdienst gem. Art. 14
- f) Festsetzung der Tarife im Anhang zum Feuerwehrgesetz.
- g) Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6.

**Art. 20**

*Gemeindepersonal* Der Brunnenmeister und/oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.  
Die übrigen Gemeindedienste unterstützen die Feuerwehr bei Einsätzen mit Personal und Material

**Art. 21**

*Löschtaxe* Der Löschtaxe unterstellt sind sämtliche Gebäude, welche im Bereich der Löschbereitschaft der Gemeinde liegen.  
Die Taxe beträgt mindestens 0.15‰ vom Gebäudeversicherungsneuwert. Nicht GVA versicherte Objekte bezahlen einen Pauschalbetrag von Fr. 50.--.  
  
Von der Löschtaxe befreit sind Neubauten während des ersten Baujahres seit Baubeginn, bzw. bis zu deren Gebäudeeinschätzung innert max. 2 Jahren seit Baubeginn, sowie dazugehörige Bauinstallationen.

Die Höhe der Taxe wird im Anhang zu diesem Gesetz geregelt. Der Gemeindevorstand kann diese Löschtaxe im Rahmen der Entwicklung des Landes-Index anpassen. (Basis Januar 2004 102,5%)

*Verwendung*

**Art. 22**

Der Ertrag der Löschtaxe ist ausschliesslich für die Belange der Feuerwehr und der Feuerpolizei zu verwenden.

**Art. 23**

*Übungsobjekt*

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.  
Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

**Art. 24**

*Alarmierungspflicht*

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.

**Art. 25**

*Alarmierung*

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

**Art. 26**

*Anforderung  
von Hilfe*

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

**Art. 27**

*Auswärtige  
Hilfeleistung*

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Einsatzleiter die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die Kosten werden der hilfesuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

**Art. 28**

*Rechtsmittel*

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

**Art. 29**

*Inkraftsetzung*

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden, tritt dieses Gesetz auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Dieses Gesetz ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Bergün vom 29.8.1997. Alle Beschlüsse, welche diesem Gesetz widersprechen sind aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden:

7001 Chur,

Der Vorsteher:

\_\_\_\_\_

## **Anhang zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Bergün**

### **Art. 1**

*Löschtaxe:* Die Taxe beträgt 0.15‰ vom Gebäudeversicherungswert. Nicht GVA versicherte Objekte bezahlen einen Pauschalbetrag von Fr. 50.--.

Für nicht ganzjährig zugängliche Objekte (Maiensässe, Alpen, usw.) wird die Löschtaxe pro rata abgerechnet, mind. Fr. 50.--.

### **Art. 2**

*Ersatzpflicht:* Die Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 beträgt pauschal für

Feuerwehropflichtige ohne Wochenaufenthalt	CHF 300.-
Feuerwehropflichtige mit Wochenaufenthalt, Lehrlinge und Studenten	CHF 100.-

Für die Rechnungsstellung und das Inkasso ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

### **Art. 3**

*Inkraftsetzung* Mit Beschluss des Gemeindevorstandes tritt dieser Anhang auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarife.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 07. September 2004

7482 Bergün, den 28. Oktober 2004

### **GEMEINDEVORSTAND Bergün**

Der Präsident:

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_